



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration
Datum 19.11.2013
Geschäftszeichen ABI-Su
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 11.12.2013 TOP
Behandlung öffentlich GD 445/13

Betreff: Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz
- Sachstandsbericht -

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Allgemeines

Die rechtliche Betreuung ist ein deutsches Rechtsinstitut, bei dem ein Betreuer unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht für einen Volljährigen erhält. Sie dient dazu, Rechtshandlungen im Namen des Betreuten zu ermöglichen, die dieser selbst nicht mehr vornehmen kann und wird zeitlich und sachlich für entsprechende Aufgabenkreise beschränkt.

Die Betreuung wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz geschaffen. Unter Betreuung wird die rechtliche Vertretung verstanden und nicht eine Sozial- oder Gesundheitsbetreuung. Die rechtliche Betreuung ist an die Stelle der früheren Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft getreten und geht über sie deutlich hinaus. Die Betreuung ist im Wesentlichen in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.

Das Betreuungsrecht ersetzt die frühere Entmündigung. Die Betroffenen bleiben mit Ausnahme des Einwilligungsvorbehalts geschäftsfähig, wahlberechtigt, ehe- und testierfähig. Die wichtigsten Grundsätze sind die Orientierung des Betreuerhandelns am Wohl des Betreuten, die Beachtung des Willens und der Vorstellungen des Betreuten durch den Betreuer, der Erforderlichkeitsgrundsatz und die Ehrenamtlichkeit.

In Ulm werden die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz durch die Betreuungsbehörde wahrgenommen, die als Sachgebiet 4 der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) zugeordnet ist. Derzeit werden die Tätigkeiten auf 3,5 Planstellen in Voll- und Teilzeit von 5 Mitarbeiter/-innen wahrgenommen.

Zuletzt wurde im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales am 23.09.2005 berichtet.

2. Zahlenspiegel zur Entwicklung im Betreuungswesen

Bundesgebiet	2001: 986.392 Betreuungen	2011: 1.319.361 Betreuungen	Steigerung: 332.969 Betreuungen (33,75%)
Baden-Württemberg	2001: 81.029 Betreuungen	2011: 114.666 Betreuungen	Steigerung: 33.637 Betreuungen (41,51%)
Stadtkreis Ulm	2001: 1.226 Betreuungen	2011: 1.559 Betreuungen	Steigerung: 333 Betreuungen (27,16%)
Kosten im Bund	2001: 337,6 Mio. €	2011: 743,7 Mio. €	Steigerung: 406,1 Mio. € (120,3 %)

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes 1992 stieg die Anzahl der bestehenden Betreuungen konstant an. Dieser Trend wird sich im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel der Bevölkerung ungebrochen fortsetzen. 2012 betrug der Anteil der über 70-Jährigen an den neu

errichteten Betreuungen in Ulm 50,8%, der Anteil der sog. Altersdemenzen als Grund der Betreuung betrug 39,1% und war damit höher als der Anteil der psychischen Erkrankungen als Grund (26,2%).

Der Anstieg der Betreuungszahlen hatte selbstverständlich Auswirkungen auf die Tätigkeit der Betreuungsbehörde im Bereich der Betreuungsgerichtshilfen (Betreuervorschlag, Stellungnahmen, Sozialberichte):

Jahr	1992	2001	2011	Zuwächse
Gerichtshilfen	158	198	312	25,3% / 57,5%

Die Gerichtshilfen werden seit 1992 unverändert von einer Personalstelle bearbeitet. Daneben bestehen aber noch weitere Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz:

- Gewinnung von geeigneten ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern
- Beratung und Unterstützung für Bevollmächtigte
- Information und Förderung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung in der Öffentlichkeit
- Netzwerkarbeit im Betreuungswesen wie Austausch und Kooperation mit Betreuungsverein (Lebenshilfe) und Berufsbetreuern, Durchführung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft in Betreuungsangelegenheiten
- Anlaufstelle für Betroffene, Betreuer, Bevollmächtigte, Einrichtungen und soziale Dienste, Bürgerschaft in Betreuungsfragen, einschließlich Umgang mit Beschwerden über Betreuertätigkeit.

3. Betreuungsrecht im Wandel

Das Betreuungsrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet, d. h. es unterliegt relativ häufigen Änderungen und Ergänzungen. So haben Betreuungsrechtsänderungsgesetze in den Jahren 1998, 2005, 2009 sowie 2013 u. a. die Rechtsstellung der Betroffenen gestärkt, die Bedeutung der Vorsorge durch Vollmacht vergrößert, das Vergütungssystem für Berufsbetreuer neu geordnet, die Patientenverfügung gesetzlich geregelt sowie in das Betreuungsrecht integriert und zuletzt in diesem Jahr die Voraussetzungen und das Verfahren zur Genehmigung einer Unterbringung eines Betreuten neu normiert.

Jede Betreuungsrechtsänderung brachte Veränderungen und Erweiterungen für die Tätigkeit der Betreuungsbehörden mit sich. Diese konnten in Ulm bisher mit dem bestehenden Personal so gut es ging aufgefangen werden.

Zum 01.07.2014 tritt aber ein 5. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das die Aufgaben der Betreuungsbehörden in einem Umfang verändert und erweitert, wie das bislang noch nicht der Fall war.

4. Das neue „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“

Wurde am 13.06.2013 vom Bundestag beschlossen, passierte am 05.07.2013 den Bundesrat und ist ab 01.07.2014 geltendes Recht. Wie die vorherigen Reformen auch wird damit das Ziel der Kostenbegrenzung im Betreuungswesen verfolgt. Von Einsparungen bzw. einer Kostenverlangsamung würden die Justizhaushalte der Bundesländer profitieren, aber nicht die Kommunen, die sogar mehr belastet werden. Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich wegen eines Ausgleichs der finanziellen Mehrbelastung an das zuständige Landesministerium gewandt.

4.1. Die neue Aufgabenwahrnehmung ab 01.07.2014

- 4.1.1. Künftig muss das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörden vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes obligatorisch anhören und beteiligen. Bisher konnte es auch ohne Beteiligung der Behörde die Betreuer selbst bestellen. Auf der Grundlage der übersandten Gerichtsbeschlüsse kann abgeschätzt werden, dass dies in etwa 20% der Fälle bislang gerichtliche Praxis war. Die verpflichtende Beteiligung wird deswegen zu einer Mehrbelastung der Behörden in dieser Größenordnung führen.
- 4.1.2. Künftig muss die Betreuungsbehörde in jedem neuen Fall einen sog. Sozialbericht nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien erstellen. Dies war bisher nur die Ausnahme wenn das Gericht eine Sachverhaltsermittlung beauftragte. Verlangt wurde in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein Betreuervorschlag, der auch ohne persönliche Beteiligung des Betroffenen erarbeitet werden konnte. Künftig muss die Betreuungsbehörde neben anderen Sachverhalten jeweils die „diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen“ feststellen und an das Gericht mitteilen. Es ist deswegen-und für die Erstellung eines qualifizierten Berichtes- erforderlich den Betroffenen persönlich in seiner Wohnung, der Pflege- oder Wohneinrichtung, Klinik oder in der Behörde aufzusuchen.
- 4.1.3. Die Aufgabe der Information und Beratung in allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, insbesondere über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hat die Betreuungsbehörde bisher schon eigeninitiativ wahrgenommen. Künftig besteht aber ein diesbezüglicher Rechtsanspruch an die Behörde.
„Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen“ (Gesetzestext). Damit sind neben der individuellen Beratung der Betroffenen umfangreiche Netzwerktätigkeiten zur Vermeidung von Betreuerbestellungen verbunden.
- 4.1.4. Künftig müssen auch Bevollmächtigte von der Behörde in gleicher Weise wie Betreuer in der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt werden.
- 4.1.5. Die Sorge für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes zur Einführung der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung ist eine neue Aufgabe. Bisher galt dies nur für ehrenamtliche Betreuer.

4.2. Folgen für die Tätigkeit der Betreuungsbehörde

Interne Berechnungen auf der Grundlage der Orientierungshilfen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) zur Umsetzung des Betreuungsrechtes von 2010 ergeben einen Mehrbedarf an Personal in der Größenordnung von 1,5 bis 1,7 Stellen. Die Berechnung ergab auch, dass die bisherige Aufgabenwahrnehmung schon personell nicht ausreichend ausgestattet war. Der Mehrbedarf an Personal dürfte deswegen bei 2 Vollzeitstellen liegen. Von ABI wurde zunächst eine zusätzliche Vollzeitstelle beantragt und nach ersten praktischen Erfahrungen mit dem neuen Recht werden über eventuelle weitere Konsequenzen nachzudenken sein.

Im Hinblick auf das neue Recht hat die Betreuungsbehörde schon seit längerer Zeit begonnen sich intern umzuorganisieren. Neben der quantitativ und qualitativ anwachsenden Querschnittstätigkeit und Betreuungsgerichtshilfe ist die Betreuungsbehörde derzeit noch in ca. 40 Fällen als Betreuer bestellt. Im Bereich der Behördenbetreuung ging die Anzahl an eigenen Betreuungen zurück. Dafür sorgte, dass es immer mehr Berufsbetreuer gab und die Behörde deswegen nicht mehr bestellt

werden musste. Dieser Prozess setzt sich fort, auch durch gezielte Abgabe von Betreuungen in geeigneten Einzelfällen, ist aber sehr langsam. Intern konnte organisiert werden, dass inzwischen im Umfang von 10% einer Stelle Personal aus der Betreuungsführung in den Bereich der Betreuungsgerichtshilfen umgeschichtet ist. Eine vollumfängliche Personalverlagerung ist aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Zur Unterstützung der Aufgabenerledigung wurde in diesem Jahr die Einführung einer Software für Betreuungsbehörden beantragt und ist genehmigt worden. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.